

§ 24 GuKG

GuKG - Gesundheits- und Krankenpflegegesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 03.08.2024

1. (1) Die Lehrtätigkeit in der Gesundheits- und Krankenpflege umfaßt die Planung, Durchführung und Auswertung des theoretischen und praktischen Unterrichts an Gesundheits- und Krankenpflegeschulen, an Lehrgängen für Pflegeassistenten, an sonstigen Ausbildungsgängen, in denen Gesundheits- und Krankenpflege gelehrt wird, sowie im Rahmen der Fort-, Weiter- und Sonderausbildung.
2. (2) Hierzu zählen insbesondere:
 1. Erstellung des Lehr- und Stundenplanes,
 2. Planung, Vorbereitung, Nachbereitung und Evaluierung des Unterrichts in fachlicher, methodischer und didaktischer Hinsicht,
 3. Erteilen von Unterricht in den jeweiligen Sachgebieten,
 4. Vorbereitung, Abhaltung und Evaluierung von Prüfungen und
 5. pädagogische Betreuung der Auszubildenden.

In Kraft seit 25.04.2017 bis 31.12.2032

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at